

Statuten Trägerverein Heimatklang der Schweiz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Trägerverein Heimatklang der Schweiz" besteht ein Verein i.S. des Art. 60ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der jeweiligen Sekretariatsperson.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt den Betrieb von „Radio Tell – Heimatklang der Schweiz“ ideell und finanziell.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Art. 4 Aufnahme

Die Entrichtung des Jahresbeitrags gilt als Beitrittserklärung.

Art. 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein hat mit schriftlicher Erklärung ans Präsidium zu erfolgen. Er ist nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Anzeigefrist von drei Monaten zulässig.
2. Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

III. Finanzielles

Art. 6 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a. ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Ertrag des Vereinsvermögens
- c. besondere Finanzierungsaktionen
- d. Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten

Art. 7 Mitgliederbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt; dasselbe gilt für die Schaffung von unterschiedlichen Mitgliederkategorien und deren Beiträge.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 10 Allgemeines

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die jeweilige Versammlung nicht zuvor etwas anderes beschliesst.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Über alle Verhandlungen der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen.

Art. 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie muss pro Jahr mindestens einmal stattfinden.
3. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.

Art. 12 Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Jahresberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Art. 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die da sind:
 - Präsident/in
 - Vereinskassier/in
 - Sekretär/in
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt.
4. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung hat für jeweils 1 Jahr zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Art. 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 18. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, den 18. Januar. 2020

Der Präsident:



Günter Müller

Die Sekretärin:

